

Schutzkonzept TC helvetia

Version 8.0

Gültig ab 1. März 2021

Schutzkonzept des TC helvetia

Dieses Schutzkonzept betrifft den Aufenthalt auf der Tennis-Anlage und bezieht sich auf die Tätigkeit des Tennisspielens. Beim Besuch des Club-Restaurants gelten die Bestimmungen des Restaurants.

1. Massnahmen des TC helvetia

1.1. Covid-19-Beauftragter

Der Covid-19-Beauftragter für den TC helvetia ist:

Ruedi Scheu, Grubenstr. 15, 4142 Münchenstein
061 411 61 74 oder 079 693 68 51
rescheu@vtxmail.ch

1.2. Hygienevorschriften und Reinigung

Auf der ganzen Anlage gelten die Hygienevorschriften des BAG.

Alle Personen im Club / Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände. Der Club stellt Desinfektionsmittel (Sprayflaschen) zur Verfügung.

Die Tore zur Anlage und zu den Plätzen werden nur angelehnt und können mit dem Fuss geöffnet werden.

WC und andere Flächen werden täglich - ausser am Wochenende -mindestens zweimal gereinigt.

Es stehen keine Abfalleimer zur Verfügung; ausser auf der Toilette für die Papierhandtücher.

Auf das traditionelle "Shake-Hands" wird verzichtet.

1.3. Social Distancing

Mindestens 1,5 Meter zwischen allen Personen; 10 m² pro Person; kein Körperkontakt.

Mindestabstand der Spielerbänke 1,5 Meter. Die Bänke dürfen nicht verschoben werden.

Auch in der Garderobe und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

Die gegenseitige Platzbenützung mit TC Allschwil ist bis auf weiteres sistiert.

1.4. Maximale Gruppengrösse und Nutzung der Anlage

Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein, aber ausschliesslich für das Tennisspielen genutzt werden. Weitere Vereinsaktivitäten sind untersagt.

Auf einem Aussen-Tennisplatz dürfen maximal 15 Personen Tennis spielen. Es wird empfohlen, eine Obergrenze von 5 Personen einzuhalten.

Geöffnet sind alle fünf Tennisplätze, Ballwand, Grünflächen, WC.

Die Nutzung des Restaurants gemäss Weisung des Betreibers.

1.5. Maskenpflicht

Ausser beim Tennisspielen muss in allen Innenräumen (Garderobe usw.) und Aussenbereichen die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.6. Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können.

1.7. Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

Hier gelten die spezifischen Vorgaben des BAG.

Wer sich krank fühlt, bleibt zu Hause.

1.8. Informationspflicht

Diese Schutzmassnahmen werden auf der Anlage aufgehängt und gleichzeitig auf unserer Homepage (www.tchelvetic.ch) veröffentlicht.

2. Massnahmen Tennisspieler

2.1. Einhalten von Schutzmassnahmen

Das Mitglied akzeptiert die Schutzmassnahmen vom TC helvetia.

Bei Kindern und Jugendlichen sind die Eltern für die Einhaltung der Schutzmassnahmen verantwortlich.

2.2. Hygienevorschriften und Reinigung

Es gelten die Hygienevorschriften des BAG.

Vor und nach dem Tennisspielen müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Sprayflaschen stehen bei den Toiletten und beim Eingang zum Restaurant zur Verfügung. Wir empfehlen aber, auch eigenes Desinfektionsmittel mitzunehmen.

Kein „Shake-Hands“ weder vor noch nach dem Spielen.

Es werden keine Gegenstände (z.B. Rackets) ausgetauscht.

2.3. Protokollierung und Nachverfolgung

Die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen müssen erhoben werden.

Es ist zwingend notwendig, die Namen von allen Spielerinnen und Spielern schriftlich im Heft inkl. Telefon-Nummer zu erfassen.

Mitglieder, die mit Gästen spielen, ist erlaubt und müssen eine Gästemarke im Restaurant verlangen.

Die Plätze sind wie bisher geöffnet von 08 – 22 Uhr.

2.4. Social Distancing

Die Social Distancing-Regeln (10 Quadratmeter pro Person, Mindestabstand von 1,5 Metern, kein Körperkontakt) sind jederzeit von den Tennisspielenden einzuhalten.

Im Clubrestaurant gelten die Vorschriften des Betreibers.

3. Massnahmen Tennisunterricht

3.1. Verantwortung

Der Tennisunterrichtende übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der vom Club definierten Schutzmassnahmen betreffend Social Distancing, Hygienevorschriften, Platz-Reservation sowie die Vorschriften des BAG.

Dieses Dokument wurde gemäss den Vorgaben von Swiss Tennis und des BAG durch den TC helvetia erstellt und auf unserer Homepage veröffentlicht.

Der TC helvetia behält sich das Recht vor, die Schutzmassnahmen jederzeit zu ändern oder zu ergänzen.

TC helvetia / Ruedi Scheu

5. März 2021